

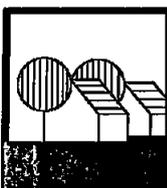
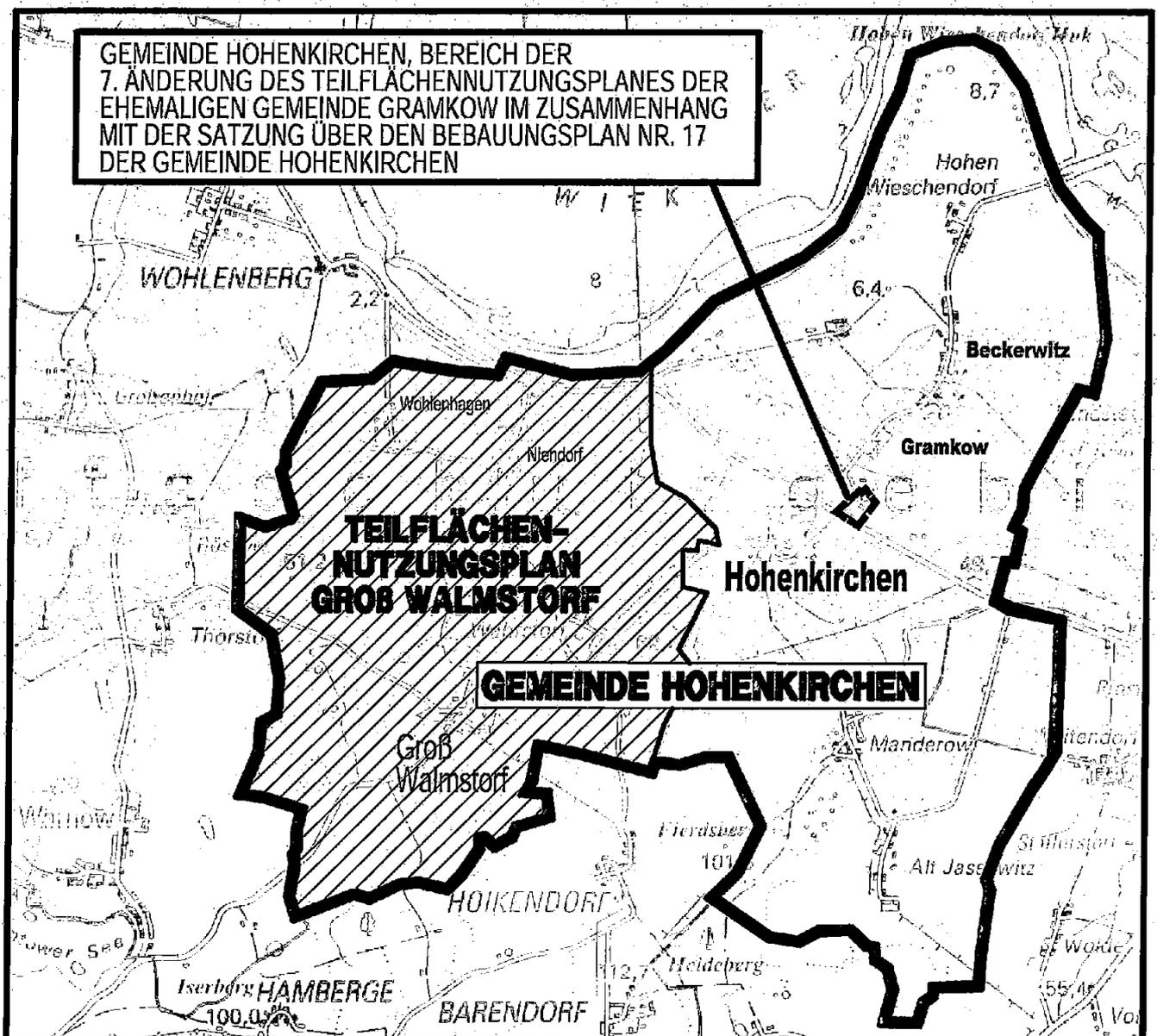
BEGRÜNDUNG

GEMEINDE HOHENKIRCHEN

7. ÄNDERUNG DES

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER EHEMALIGEN GEMEINDE GRAMKOW



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheld-Strasse 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-60

Planungsstand: 05. Juni 2013

ENDGÜLTIGES EXEMPLAR

B E G R Ü N D U N G

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil 1 Begründung

1.	<u>Langfristiges Planungskonzept der Gemeinde Hohenkirchen</u>	3
1.1	Bedeutung der Gemeinde Hohenkirchen und städtebauliches Entwicklungskonzept	3
1.2	Planungsabsichten	3
2.	<u>Allgemeines</u>	4
2.1	Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	4
2.2	Kartengrundlage	4
2.3	Rechtsgrundlagen	4
2.4	Bestandteile des Bebauungsplanes	5
2.5	Quellenverzeichnis	5
3.	<u>Einordnung in übergeordnete Planungen</u>	6
3.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	6
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg	6
3.3	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan	10
3.4	Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen	11
4.	<u>Planerische Zielsetzungen</u>	11
5.	<u>Flächenbilanz</u>	13
6.	<u>Verkehrliche Anbindung</u>	13
7.	<u>Ver- und Entsorgung</u>	14
8.	<u>Immissionsschutz</u>	16
9.	<u>Nachrichtliche Übernahmen</u>	16
9.1	Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale	16
9.2	Lage in der Trinkwasserschutzzone	16

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow
Begründung

10. Hinweise	17
10.1 Munitionsfunde	17
10.2 Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Gerüchen	17
10.3 Abfall- und Kreislaufwirtschaft	17
10.4 Bodenschutz	18
10.5 Empfehlung für eine externe Ausgleichsmaßnahme	18
10.6 Baustellenverkehr	19
10.7 Beseitigung von Gehölzen	19
10.8 Hinweise des Landesamtes für innere Verwaltung	19

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung	19
2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	20
3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne	21
4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik	22
4.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange	25
4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB))	31
4.4 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung	31
4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt	33
5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	35
6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten	36
7. Zusätzliche Angaben	36
7.1 Hinweise auf Kenntnislücken	36
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	36
7.3 Zusammenfassung	37

Teil 3 Arbeitsvermerke

1. Beschluss über die Begründung	38
2. Arbeitsvermerk	38

Teil 1 Begründung

1. Langfristiges Planungskonzept der Gemeinde Hohenkirchen

1.1 Bedeutung der Gemeinde Hohenkirchen und städtebauliches Entwicklungskonzept

Die Gemeinde Hohenkirchen liegt im Norden der Region Westmecklenburg und wird vom Amt Klützer Winkel, mit Sitz in der Stadt Klütz, verwaltet. Sie hat eine Gesamtgröße von 4.097 ha. In der Gemeinde Hohenkirchen leben 1.438 Einwohner (30. Juni 2011).

Die Gemeinde Hohenkirchen ist ländlich geprägt. Bis 1990 war die Landwirtschaft der dominierende Wirtschaftsfaktor. Obwohl die Landwirtschaft auch heute noch eine wichtige Rolle spielt, erlangt in zunehmendem Maße die touristische Entwicklung an Bedeutung.

Die Gemeinde Hohenkirchen ist durch Fusion der ursprünglich eigenständigen Gemeinden Groß Walmstorf und Gramkow entstanden. Für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Groß Walmstorf besteht ebenso ein Teilflächennutzungsplan wie für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gramkow.

1.2 Planungsabsichten

Die Sonne, die größte Energiequelle der Erde, bildet langfristig ein hohes Potenzial für den Klimaschutz und die Energieressourcenschonung. Bedarfsorientierte Photovoltaikanlagen, die sich ohne zusätzlichen Flächenverbrauch auf bereits versiegelten Standorten wie zum Beispiel stillgelegten Abfalldeponien, Industrie- bzw. Gewerbebrachen sowie ehemaligen Militärliegenschaften installieren lassen, zählen insbesondere zu den primär infrage kommenden Alternativen zur nachhaltigen Nutzung von Konversionsflächen. Zielsetzung mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer ehemals wirtschaftlich genutzten Konversionsfläche in der Ortslage Gramkow zu schaffen.

Die ursprüngliche Absicht, eine Nachnutzung durch gewerbliche und mischgebietstypische Nutzungen sowie Wohnen zu realisieren, wird zugunsten der Nutzung von regenerativer Energie zurückgestellt. Es erfolgt die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für regenerative Energien.

Die Gemeinde gibt als wesentlichen Grund für die Planaufstellung an, dass Voraussetzungen für eine regenerative Energiegewinnung auf einer Konversionsfläche geschaffen werden können. Somit können andere Flächen, die landwirtschaftlich oder naturräumlich genutzt sind, geschont werden. Unter dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird die Planung entsprechend aufgestellt und begründet. Die Darstellungen des wirksamen Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen

Gemeinde Gramkow stimmen hier nicht mit den vorgenannten geänderten Zielsetzungen überein.

Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes diese Änderung des Teilflächennutzungsplanes durchgeführt, um planungsrechtliche Voraussetzungen auf der vorbereitenden Bauleitplanungsebene zu schaffen. Die Rechtsgrundlage gibt § 8 Abs. 3 BauGB.

Nach § 8 Abs. 3 BauGB ist folgendes für die Planung zu beachten:

„Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder auch Aufhebung eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.“

2. Allgemeines

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Gebiet für die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 17 befindet sich in der Ortslage Gramkow, nördlich der Landesstraße L01 zwischen Wismar und Klütz.

Der Geltungsbereich für die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 17 wird begrenzt:

- im Süden durch Landesstraße L01,
- im Westen durch die Dorfstraße,
- im Norden durch Flächen für Wald,
- im Osten durch gewerblich genutzte Flächen, die Go-Kart-Bahn.

2.2 Kartengrundlage

Als Plangrundlage wird ein Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes / Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen im Maßstab M 1: 5.000 genutzt. Die neuen/ zukünftigen Planungsziele werden für den Bereich der bisher wirksamen Planfassung überprüft.

2.3 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow
Begründung

Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 BGBl. I S. 1509.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

2.4 Bestandteile des Teilflächennutzungsplanes

Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen besteht aus:

- Teilflächennutzungsplan mit Darstellung bisheriger Flächennutzung
- Teilflächennutzungsplan mit Darstellung der Änderungsziele,
- Verfahrensübersicht.

Der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wird diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Grundlage für diese Prüfung der Umweltbelange bilden die Ergebnisse des Umweltberichtes zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen.

2.5 Quellenverzeichnis

Der Ausarbeitung der Begründung zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern, 30. Mai 2005.
- Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg, 09. Dezember 1996.
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, 31. August 2011.
- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, September 2008.
- Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gramkow.
- Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich Gramkow-Ost.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

Die Gemeinde Hohenkirchen befindet sich infrastrukturell im Einzugsbereich der Kreisstadt Hansestadt Wismar (ca. 8 km in östlicher Richtung) und gehört administrativ zum Landkreis Nordwestmecklenburg und zum Amt Klützer Winkel (Sitz Klütz ca. 9 km entfernt).

Die Planung entspricht den Zielvorgaben des Bundes und des Landes zur verstärkten regenerativen Energiegewinnung. Zudem wird ein Standort genutzt, der ursprünglich überwiegend bereits mit Gebäuden der gewerblichen Landwirtschaft bebaut war. Somit kommt es zu einer Nachnutzung von Flächen. Der Solarpark Gramkow-Ost soll überwiegend auf Konversionsflächen errichtet werden.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Mai 2005 (LEP M-V) trifft für die Gemeinde Hohenkirchen folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Einzugsbereich der Mittelzentren Wismar und Grevesmühlen.
- Die Gemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Küstenraum.
- Ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft erstreckt sich über das Gemeindegebiet.
- Südliche Flächen des Gemeindegebietes (Ortslagen Wahrstorf, Hohenkirchen und Gramkow) liegen im Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser.
- Die Wohlenberger Wiek ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern sowie als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet klassifiziert.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011 ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM) von 1996. Zu Beginn dieses Planverfahrens galt dementsprechend noch das RROP WM.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg werden den Gemeinden entsprechend ihrer Entwicklungsvoraussetzungen Funktionen zugewiesen. Diese gliedern sich nach dem zentralörtlichen System der Raumordnung und der Betrachtung des Infrastrukturangebotes in den Gemeinden. Gemäß der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg hat Hohenkirchen keine zentralörtliche Bedeutung, die Gemeinde liegt im Mittelbereich Wismar zwischen den Mittelzentren Wismar und Grevesmühlen.

Die allgemeinen übergeordneten Aussagen für den Bereich der Gemeinde Hohenkirchen werden durch das RREP WM wie folgt beurteilt:

Die Gemeinde Hohenkirchen befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Klützer Winkel verwaltet. Gemäß RREP liegt das Gemeindegebiet im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis. Bis zum 30.06.2011 konnten in der Gemeinde Hohenkirchen 1.438 Einwohner registriert werden.

Siedlungsentwicklung

Allgemeine Ziele der Siedlungsentwicklung nach RREP WM sind:

- Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken. Außerhalb der bebauten Ortslage sind Bauflächen nur dann auszuweisen, wenn nachweislich insbesondere die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen.
- Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Ein flächensparendes Bauen soll angestrebt, eine Zersiedelung der Landschaft vermieden und die Siedlungstätigkeit auf die Hauptorte der Gemeinden gelenkt werden. Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen soll entgegengewirkt werden.

Verkehr

Das regionale Straßennetz mit der Landesstraße 1 und die bedeutsame flächenerschließende Landesstraße 2 erschließen die Gemeinde.

Tourismus

Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes „Westmecklenburgische Ostseeküste“. In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden. Diese Räume zeichnen sich durch folgende Eigenschaften nach RREP WM (2011) aus:

- durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot
- dass künftig keine Überlastungserscheinungen zugelassen werden
- dass durch saisonverlängernde Maßnahmen eine bessere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten erreicht wird
- dass ein vielfältiges, zeitgemäßes und aufeinander abgestimmtes Angebot an Beherbergungs- und Freizeitangeboten und eine hohe Dienstleistungsqualität gegeben sind
- durch dauerhafte und kundenorientierte Qualitäts- und Serviceoptimierung für ein qualitatives Wachstum
- dass Qualitätsmanagement-Systeme als Bestandteil der Qualitätsoffensive verstärkt angewendet werden
- speziell im Bereich der Wohlenberger Wiek soll der Badestrand weiterhin von Familien mit Kindern in Anspruch genommen werden

- durch den nördlichen Bereich des Gemeindegebietes verläuft ein regional bedeutsamer Radweg

Landschaft

Gemäß Auszug aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM) zählt die Ostseeküste mit Dassower See, Lübecker Bucht, Wohlenberger Wiek, Wismarbucht zu den besonders attraktiven Landschaftsräumen, die eine „herausragende Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ besitzen.

Landwirtschaft

Die Gemeinde Hohenkirchen liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Nach dem RREP WM sollen Landwirtschaft und Ernährungsgewerbe als regionstypische, wettbewerbsfähige und vielseitig strukturierte Wirtschaftszweige, unter Beachtung des Verbraucher-, Umwelt und Tierschutzes, gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen dazu beitragen

- gesunde Lebensmittel, nachwachsende Rohstoffe und Grundstoffe für die Wirtschaft zu erzeugen,
- die ländlichen Räume als Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum zu stabilisieren und zu entwickeln,
- die Kulturlandschaft durch Nutzung zu bewahren, zu pflegen und zu gestalten,
Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.

In Tourismusschwerpunkträumen sollen extensive Formen der Tierhaltung bevorzugt werden.

Ressourcenschutz Trinkwasser

Der Bereich der Gemeinde zwischen Hohenkirchen und Gramkow liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwasser. Hier müssen alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein. Die Qualität und die Neubildung des Grundwassers beeinträchtigende Nutzungen sind auszuschließen.

Zudem ist die Gemeinde als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser ausgewiesen. Hier soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Umweltbericht zum RREP Westmecklenburg

Der Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg trifft keine gesonderten Aussagen zum Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen. Er übernimmt weitgehend die Informationen zu den Schutzgütern aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM). Die Aussagen des GLRP WM werden im nächsten Punkt dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Hohenkirchen hat für den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Planungsabsicht erhalten. Auszugsweise wird diese hier dargestellt, weil es sich um die entsprechenden Sachverhalte handelt, die zu beurteilen sind:

„Die Gemeinde Hohenkirchen befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Klützer Winkel verwaltet. Gemäß RREP (in Aufstellung) liegt das Gemeindegebiet im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Tourismusschwerpunktraum.

Bis zum 30.06.2011 konnten in der Gemeinde Hohenkirchen 1.438 Einwohner registriert werden.

Die Anlagen für die Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung, ist der Anteil erneuerbarer Energien u. a. aus Sonnenenergie zu erhöhen (vergl. Pkt. 6.5 (1) RREP in Aufstellung). Für Solar- und Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden (vgl. Pkt. 6.5 (5) RREP in Aufstellung). Das vorliegende Vorhaben entspricht diesen raumordnerischen Erfordernissen.

Die landesplanerischen Hinweise vom 16.06.2011 in Bezug auf die Funktion der Gemeinde in einem Tourismusschwerpunktraum und die Errichtung einer Photovoltaikanlage hat die Gemeinde Hohenkirchen zur Kenntnis genommen. Der Ortsteil Gramkow liegt an der Landesstraße und wird von einer Vielzahl von Feriengästen passiert, die entlang der westmecklenburgischen Ostseeküste ihren Urlaub verbringen und bildet ferner den „Eingangsbereich“ für Feriengäste aus Beckerwitz und Hohen Wieschendorf. Durch entsprechende Abgrünungen und den Umbau von Gebäuden soll eine mögliche Störf Wirkung des technischen Bauwerks minimiert werden.“

Die Gemeinde hat im Verfahren die landesplanerischen Hinweise überprüft. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine Übereinstimmung mit den Zielen der fremdenverkehrlichen Entwicklung und der regenerativen Energieentwicklung hergestellt werden kann. Es ist wichtig, dass die Ortseingangssituation durch Umbau der vorhandenen baulichen Anlagen und Ergänzung durch Photovoltaikanlagen verbessert wird. Vorhandenes Grün und ergänzendes Grün sollen genutzt werden, um die Ortseingangssituation insgesamt zu verbessern und für den Fremdenverkehrsraum erlebbar zu machen.

In der landesplanerischen Stellungnahme teilt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit, dass raumordnerische Belange der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

3.3 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan

Aufgabe Gutachtlicher Landschaftsrahmenpläne ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen.

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM) von 2008 werden für die Gemeinde Hohenkirchen folgende Aussagen getroffen:

Naturschutz

- Das Gemeindegebiet grenzt an das europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und an das FFH-Gebiet „Wismarbucht“.
- Ein großer Teil der Gemeinde ist für die Sicherung der Rastplatzfunktion für ausgewählte Vogelarten vorgesehen.
- Ein umfangreiches Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen entlang der Küste, ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen ausgewiesen.

Landschaft

- Als landschaftlicher Freiraum wird dem Gemeindegebiet eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit beigemessen.
- Das Landschaftsbild wird an der Küste der Wohlenberger Wiek mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit bewertet.
- Der Küstenbereich der Wohlenberger Wiek ist von herausragender Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft. Die restlichen Gemeindeteile sind von hoher Bedeutung.
- Die Gemeinde Hohenkirchen weist einen durchschnittlichen Wert an Landschaftselemente im Sinne von § 5 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz auf.

Wasser

- Für den Küstenwasserkörper der Ostsee gilt, dass nach EU-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 wahrscheinlich kein guter ökologischer Zustand erreicht wird.
- Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers wird entlang der Wohlenberger Wiek im Norden und bis Hohenkirchen im Süden als hoch bis sehr hoch eingeschätzt. Der südliche Gemeindeteil weist eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf.
- Für den überwiegenden Teil der Gemeinde wird die potentielle Wassererosionsgefährdung im Offenland als gering bewertet. Im Bereich des Großen Quellbruchs westlich von Gramkow wird sie als hoch bis sehr hoch eingestuft.

Boden

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird in der Gemeinde Hohenkirchen als mittel bis hoch eingestuft.

3.4 Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen

Für die Flächen der ehemaligen Gemeinde Gramkow, die gemeinsam mit der ehemaligen Gemeinde Groß Walmstorf zur Gemeinde Hohenkirchen fusionierte, besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan. Nach Fusion der Gemeinde Groß Walmstorf und der Gemeinde Gramkow wird der wirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Gramkow als Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gramkow fortgeführt.

Eine Zusammenführung der wirksamen Flächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden hat nicht stattgefunden. Somit verfügt die Gemeinde Hohenkirchen über keinen Flächennutzungsplan. Die Flächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden gelten als räumliche Teilflächennutzungspläne gemäß § 204 Abs. 2 BauGB fort.

Mit der vorliegenden Änderung ändert die Gemeinde den bestehenden Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Gramkow. Im Verfahren wird mit dem Entwurf klargestellt, dass es sich demzufolge nicht um die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen handelt, sondern um die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Gramkow. Der Titel der Bauleitplanung wurde während des Verfahrens entsprechend angepasst.

Für den Bereich des Plangebietes sind im wirksamen Teilflächennutzungsplan dargestellt

- für den Bereich zwischen Landesstraße L01 und Dorfstraße - Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO,
- für den Bereich zwischen Dorfstraße und Flächen für Wald - Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes stimmen mit den Zielen zur Festsetzung der Art der Nutzung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht überein. Deshalb wird die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplanverfahren des B17 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

4. Planerische Zielsetzungen

Der wirksame Teilflächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB den Planungszielen angepasst und geändert. Planungsziel ist die Schaffung von Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Flächen, die im Teilflächennutzungsplan bisher als Gewerbegebiete und Dorfgebiete dargestellt sind.

Die Flächen werden im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet für regenerative Energien festgesetzt. Bei der Bearbeitung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung der Flächen für Photovoltaik. Der überwiegende Teil der Flächen ist bzw. war bereits mit baulichen Anlagen der Landwirtschaft bebaut. Die Zielsetzung besteht darin, die vorbelastete Fläche nach zu nutzen. Die noch vorhandenen baulichen

Anlagen werden zurückgebaut und die Flächen werden zur Aufstellung der Photovoltaikanlagen genutzt.

Zukünftig sind folgende Flächendarstellungen und Nutzungen vorgesehen:

- Sonstiges Sondergebiet für regenerative Energien: Solar.

Innerhalb des Plangebietes sind die Errichtung von Photovoltaikanlagen und die dafür erforderlichen Nebenanlagen vorgesehen. Eine Ausgleichs- und Ersatzbilanz für Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 17 geregelt. Vorhandene Gehölze sollen erhalten bleiben. Zur weichen Einbindung in die Landschaft ist die Erhaltung vorhandener Gehölze an der Straße vorgesehen; darüber hinaus ist östlich des Plangebietes eine ergänzende Pflanzung vorgesehen. Gemäß Bilanzierung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist Ausgleich auf externen Ausgleichs- und Ersatzflächen nicht erforderlich.

Altlasten sind für die Fläche nicht bekannt.

Im Bebauungsplan wird die Nutzung entsprechend geregelt. Es sind Sonstige Sondergebiete für regenerative Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Die Festsetzungen werden im Bebauungsplan Nr. 17 wie folgt geregelt:

„Die Sonstigen Sondergebiete für regenerative Energien werden festgesetzt zum Zweck der Nutzung der Sonnenenergie.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für regenerative Energien sind nur zulässig:

- Anlagen zur Solarenergiegewinnung, Photovoltaikanlagen und diesen zugehörige untergeordnete Nebenanlagen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für regenerative Energien sind unzulässig:

- Wohnungen für Dienst-, Aufsicht- und Bereitschaftspersonen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für regenerative Energien sind Baugrenzen zur Errichtung der Photovoltaikmodule festgesetzt.“

Hinsichtlich des Maßes der Nutzung wird davon ausgegangen, dass eine Höhe von maximal 2,0 m ausreichend ist. Dies wird auch im Bebauungsplan entsprechend geregelt.

Die Einbindung des Gebietes in die Umgebung soll landschaftlich weich erfolgen. Durch geeignete Anpflanzungen sollen Beeinträchtigungen der umgebenden Landschaft ausgeschlossen werden.

Zur Landesstraße L01 hin sind die Gehölzbestände zu erhalten. Östlich innerhalb des Plangebietes sowie östlich des gewerblich genutzten Bereiches außerhalb des Plangebietes sind Anpflanzungen in Form von Hecken zur Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild vorgesehen. Diese Vorgaben werden als Angebot vorgegeben. Die Gestaltung des Ortsrandes wird sich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken.

Die vorhandene Allee entlang der Dorfstraße ist ebenfalls zu erhalten und zu ergänzen. Ein Ausbau der Straße ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Vorhandene nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Kleingewässer sowie ein vorhandener Graben werden in der Planung mit den erforderlichen Schutzabständen berücksichtigt.

Innerhalb des 20 m-Bereiches der Anbauverbotszone an der Landesstraße L01 sind bauliche Anlagen nicht vorgesehen.

Innerhalb des 30 m-Waldschutzabstandes sind nur bauliche Anlagen zulässig, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Diese Festlegung gilt nicht für Photovoltaikanlagen. Zum Schutz der Waldflächen werden zwischen Wald und Baugrenze 30 m als Wiesenfläche festgesetzt. Das wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und ist in der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

5. Flächenbilanz

Bisherige Flächenausweisung		Zukünftige Flächenausweisung	
Art der Flächennutzung	Flächengröße	Art der Flächennutzung	Flächengröße
Gewerbegebiete	3,54 ha	Sonstiges	4,57 ha
Dorfgebiete	1,10 ha	Sondergebiet für regenerative Energien	
		Wasserflächen	0,07 ha
Summe	4,64 ha	Summe	4,64 ha

6. Verkehrliche Anbindung

Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt über eine Gemeindestraße (Dorfstraße) in die Kreisstraße (K 44). Die Kreisstraße mündet in die Landesstraße L 01, die die Städte Klütz und Wismar miteinander verbindet.

Die Gemeindestraße bindet vor der Landesstraße in die Kreisstraße (K 44) an. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die (K 44) nicht berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme der Straßenverkehrsflächen erfolgt in der Planzeichnung, ohne jedoch die Flächen in den Geltungsbereich einzubeziehen. Der Straßenbaulastträger, die Straßenaufsichtsbehörde hatte darauf hingewiesen, dass ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers die Gemeinde nicht befugt ist, die Kreisstraße zu überplanen. Die Gemeinde Hohenkirchen setzt die Straßenverkehrsflächen gemäß derzeitigem Bestand fest.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Diese soll auch künftig für die verkehrliche Anbindung genutzt werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wurde die vorhandene Ein- und Ausfahrt in den bisherigen landwirtschaftlichen Betrieb entsprechend berücksichtigt und

wurde auch als solche entsprechend als Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Eine weitere Zufahrtmöglichkeit besteht über die vorhandene Dorfstraße zwischen den Gebieten SO 1 und SO 2. Die Zufahrt zu dem Sondergebiet kann senkrecht zur Kreisstraße (K 44) erfolgen. Die Gemeinde sieht jedoch keine Ausbaumaßnahmen im Bereich der Zufahrt vor. An der bisherigen Zufahrt werden sich die Belange nur unwesentlich ändern. Eine stetige und dauerhafte Zufahrt ist in Bezug auf die festgesetzte Art der baulichen Nutzung Sondergebiet regenerative Energie – Photovoltaikanlagen ohnehin nicht erforderlich. Die beabsichtigte Nutzung wird mit Ausnahme der Bauphase und zur Wartung notwendige An- und Abfahrten kaum Verkehr erzeugen. Daher ist die Erschließung über die vorhandene Zufahrt in ausreichendem Maße sichergestellt.

Ein Ausbau und eine Änderung der Anbindung der Gemeindestraße an die Kreisstraße ist nicht vorgesehen. Ein Eingriff in diese Straßentrasse ist für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes nicht erforderlich. Die Gemeinde beabsichtigt die historische Dorfstraße mit dem geschützten Alleebaumbestand, der ergänzt werden soll, nicht auszubauen. Den naturschutzfachlichen Anforderungen wird hier Rechnung getragen. Bereits jetzt ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Es handelt sich zum heutigen Zeitpunkt bereits nur um einen Geh- und Radweg. Eine verkehrliche Anbindung der Dorfstraße in diesem Punkt an die Kreisstraße (K 44) ist seitens der Gemeinde nicht vorgesehen. Es sind anderweitige Anbindungen der Dorfstraße an die Kreisstraße (K 44) in der Ortslage vorhanden.

Eine verbesserte Ausgestaltung der Funktionsbereiche für Radfahrer und Fußgänger im Bereich der Zufahrt an der Kreisstraße ist im Zusammenhang mit dem Ausbau des Geh- und Radwegenetzes vorgesehen.

7. Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung wurden im Planverfahren abgestimmt.

Die E.ON edis AG hat im Rahmen des Planverfahrens ihre Lage von Leitungen mitgeteilt. Diese wurde berücksichtigt. Die Anforderungen von Gesetzen und Verordnungen sind einzuhalten. Die Berücksichtigung der detaillierten Hinweise zu Bauarbeiten, Baudurchführung und Kabelhinweise erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die E.ON edis AG hat mitgeteilt, dass gegenüber der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 keine Bedenken bestehen.

Für die Wasserversorgung wurde der Zweckverband Wismar am Planverfahren beteiligt. Die Wasserversorgungspflicht obliegt dem Zweckverband Wismar.

Die Gemeinde Hohenkirchen wird abwasserseitig durch den Zweckverband Wismar entsorgt. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Zweckverband Wismar. Anforderungen an die Ableitung von anfallendem Schmutzwasser werden derzeit nicht gesehen.

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Abs. 1 LWaG und unterliegt damit der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Hohenkirchen. Die Oberflächenwasserableitung wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt.

Durch das Plangebiet verläuft der verrohrte Abschnitt des Gewässers Nr. 11:0:1/1 in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“. Gemäß den Unterlagen des Wasser- und Bodenverbandes handelt es sich um eine Betonrohrleitung DN 600/700, die in einer Tiefe bis zu 4 m liegt. Einer Überbauung der Verrohrung DN 600/700 wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ nicht zugestimmt. Im Bereich des verrohrten Grabens ist ein Mindestabstand von 5,0m beidseitig ab Rohrscheitel einzuhalten. Diese Forderung wurde im verbindlichen Bauleitplanverfahren beachtet.

Der Wasser- und Bodenverband hat mitgeteilt, dass sich der verrohrte Abschnitt des Gewässers II. Ordnung mit der Nr. 11:0:1/1, Beckerwitzer Graben, im Plangebiet befindet. Dieses Gewässer hat ein Einzugsgebiet von mehr 10 km² und zählt zu den EU-berichtspflichtigen Gewässern. Im Maßnahmeplan der WRRL ist unter der Nr. KGNW-1400, M24, der Rückbau der ca. 1,3 km langen Verrohrung vorgesehen. Für den Rückbau, der auch in Teilabschnitten umgesetzt werden kann, können Fördermittel gemäß FöRiGeF (Förderrichtlinie für Gewässer und Feuchtgebiete) beantragt werden. Der Rückbau kann als Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt für diesen Bebauungsplan oder andere ausgleichspflichtige Vorhaben gewertet werden. Die geförderten Anteile dieser Maßnahme können nicht als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Die Gemeinde ist außerhalb der Planungsziele interessiert, die Maßnahme durchzuführen. Sie soll unabhängig von den derzeitigen Planungszielen Beachtung finden.

Die Fernmeldeversorgung wird durch die Deutsche Telekom AG gesichert. Zu den Telekommunikationslinien werden Abstimmungen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan geführt.

Die Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan abgestimmt. Die Feuerwehr und zuständige örtliche Behörden wurden beteiligt.

Die Grundstücke sind gemäß der jeweils geltenden Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg an die öffentliche Abfallbeseitigung anzuschließen. Die Müllentsorgung wird durch eine Entsorgungsfirma ausgeführt. Zuständige Behörde ist der Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Abfallbehälter sind am Tag der Entsorgung entsprechend bereit zu stellen.

Die Gemeinde hat auch die Gasversorgung Wismar-Land GmbH am Aufstellungsverfahren beteiligt. Es wurde mitgeteilt, dass keine Anlagen vorhanden sind.

8. Immissionsschutz

Im Plangebiet und in seiner Immissionsrelevanten Umgebung sind keine Anlagen vorhanden, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg angezeigt wurden.

In Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche ergeben sich für das Plangebiet keine Anhaltspunkte, dass weitere Untersuchungen in Bezug auf Geruchs- oder Lärmimmissionen nicht erforderlich sind.

Aufgrund der Lage des Gebietes und der ausgesprochenen Nord-Süd-Ausrichtung ist davon auszugehen, dass Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlagen nicht erfolgen.

9. Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine Bau- und Kulturdenkmale betroffen und keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

9.2 Lage in der Trinkwasserschutzzone

Teile des Plangebietes befinden sich in der Trinkwasserschutzzone III A des WSG Gramkow. Die Anforderungen in der Trinkwasserschutzzone sind zu beachten.

Die abschließende Präzisierung der Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone III A erfolgte mit Schreiben vom 09. Mai 2012. In Ergänzung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20. Dezember 2011 im verbindlichen

Bauleitplanverfahren. Die Trinkwasserschutzzone III A wird entsprechend der Bekanntgabe nachrichtlich übernommen.

10. Hinweise

10.1 Munitionsfunde

Aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken.

Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V hat mitgeteilt, dass konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der i. R. stehenden Flächen gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst zu erhalten sind.

10.2 Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. Gerüchen

Durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wurde mitgeteilt, dass für den Bereich des Plangebietes keine Altlasten bekannt sind. Es besteht jedoch auch keine Gewähr für eine Altlastenfreiheit. Sollten während der Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens, oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verpflichtet.

10.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-/ AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen

gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

10.4 Bodenschutz

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden.

10.5 Empfehlung für eine externe Ausgleichsmaßnahme

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen ist eine Empfehlung für eine Bepflanzung auf externen Flächen erfolgt.

Auf den Flurstücken 100/7 und 101/2 der Flur 2 in der Gemarkung Gramkow ist innerhalb der 7 m breiten Fläche eine 3-reihige Heckenanpflanzung zu entwickeln. Dabei ist ein Abstand der Bepflanzung von mind. 2,50 m zu den vorhandenen Leitungen einzuhalten. Detaillierte Abstimmungen mit dem Versorgungsträger sind im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste der Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Qualität verpflanzter Heister mit einer Höhe von 150-175 cm und verpflanzter Strauch mit einer Höhe von 80-100 cm zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Reihenabstand von 1,00 m und in einem Pflanzabstand von 1,50 m zu pflanzen. Nichtbepflanzte Flächen sind als Saumbereiche der freien Sukzession zu überlassen.

Eine Umsetzung der vorgeschlagenen externen Ausgleichsmaßnahme ist als Voraussetzung für die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 17 nicht erforderlich. Die Maßnahme kann auch im Zusammenhang mit einer anderen Planung oder Maßnahme als Ausgleich erfolgen; Voraussetzung ist die Flächenverfügbarkeit. Diese Zielsetzung ist als Angebot zu betrachten. Eine Gestaltung des Ortsrandes ist für die Gemeinde wünschenswert. Die vorgeschlagenen externen Ausgleichsmaßnahmen sollen gesamtheitlich für

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow
Begründung

die Gemeinde und nicht ausschließlich auf den Bebauungsplan bezogen zur Aufwertung des Ortsbildes beitragen. Die externe Ausgleichsmaßnahme ist für das Kompensationserfordernis des Bebauungsplanes B17 nicht notwendig.

10.6 Baustellenverkehr

Der Baustellenverkehr ist über das Sondergebiet zu führen. Zum Schutz der gemäß §19 NatSchAG M-V geschützten Allee ist eine Zufahrt durch die Allee auszuschließen.

10.7 Beseitigung von Gehölzen

Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden.

10.8 Hinweise des Landesamtes für innere Verwaltung M-V

Die Gemeinde Hohenkirchen ist darüber informiert worden, dass in Nähe des Plangebietes Festpunkte vorhanden sind. Die Gemeinde weist lediglich vorsorglich auf Festpunkte in der Umgebung des Plangebietes hin.

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

Aus planungsrechtlicher Sicht wären die im Flächennutzungsplan derzeit dargestellten Flächen für Gewerbe- und Dorfgebiete Ausgangspunkt (Bestand) für die Betrachtungen des Umweltberichtes. Es müssten somit die Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Umweltbelange betrachtet werden, die sich aus der Änderung von Gewerbe/ Dorfgebiete in Sondergebiete für regenerative Energien (Planung), hier Solar, ergeben würden.

Für den jetzt wirksamen Flächennutzungsplan wurde nach damals geltendem Recht kein Umweltbericht erstellt. Es wurden also die Auswirkungen der Ausweisung von Gewerbe- und Dorfgebieten auf die Umweltbelange nicht geprüft. Aus diesen Gründen wird - wie im Bebauungsplan - der naturräumliche Stand als Ausgangspunkt für die Betrachtungen des Umweltberichtes gewählt.

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Zielsetzung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist es, die Planungsziele zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen im Flächennutzungsplan darzustellen.

Für die Flächen der ehemaligen Gemeinde Gramkow, die gemeinsam mit der ehemaligen Gemeinde Groß Walmstorf zur Gemeinde Hohenkirchen fusionierte, besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan. Nach Fusion der Gemeinde Groß Walmstorf und der Gemeinde Gramkow wird der wirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Gramkow als Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gramkow geändert.

Für den Bereich des Plangebietes sind im wirksamen Teilflächennutzungsplan dargestellt:

- für den Bereich zwischen Landesstraße L01 und Dorfstraße - Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO,
- für den Bereich zwischen Dorfstraße und Flächen für Wald – Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO.

Die Darstellungen des wirksamen Teilflächennutzungsplanes stimmen mit den Zielen zur Festsetzung der Art der Nutzung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht überein. Im Teilflächennutzungsplan sollen für diese Bereiche künftig Sondergebiete für regenerative Energien, Solar, dargestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Ortslage Gramkow, nördlich der Landesstraße L01 zwischen Wismar und Klütz und umfasst etwa 4,64 ha. Für diese Flächen des wurde in den 90- er Jahren der Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellt. Dieses Aufstellungsverfahren wurde jedoch nicht bis zum Satzungsbeschluss geführt. Im Zusammenhang mit der damaligen Aufstellung des Bebauungsplanes wurden innerhalb des jetzigen Vorhabenstandortes umfangreiche Produktionsgebäude abgerissen und Entsiegelungen vorgenommen.

Ohne das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 würde die ehemalige Bebauung voraussichtlich noch vollständig vorhanden sein. Der Abriss der Gebäude könnte der Errichtung der Photovoltaikanlagen direkt gegenübergestellt werden. Ein Teil der Gebäude ist noch vorhanden.

Mit der Errichtung der Solaranlagen sind minimale zusätzliche Versiegelungen zu erwarten. Die geplante Nutzung soll durch Anpflanzflächen in die Landschaft eingebunden werden. Ursprünglich waren die Flächen mit Produktionsgebäuden bebaut.

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Flächennutzungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Übergeordnete Ziele der Schutzgüter werden u.a. bei der Ausweisung der Bauflächen beachtet, Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die zu berücksichtigenden übergeordneten Planungen sind bereits im städtebaulichen Teil darlegt. Auf eine Wiederholung wird daher verzichtet.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten), gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange, gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im nachfolgenden Umweltbericht unter dem Abschnitt 4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen, relevanten Gesetze wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz und Naturschutzausführungsgesetz M-V beachtet.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Union bzw. Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind innerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens nicht vorhanden. Das FFH- Gebiet „Wismarbuch“ (DE 1934-302) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaff“ (DE 1934-401) befinden sich in einer Entfernung von mehr als 2 km zum Plangebiet.

Innerhalb des Plangebietes sind gemäß §18 NatSchAG M-V und gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Hohenkirchen geschützte Bäume vorhanden.

An der Grenze des nordwestlichen Plangebietes befindet sich ein gemäß §20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop.

Die Gehölze entlang der Straße an der westlichen Grenze des Plangebietes sind gemäß §19 NatSchAG M-V geschützt.

Im nördlichen Plangebiet schließen Waldflächen an.

Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des WSG Gramkow.

Die Auswirkungen auf die Schutzgebiete werden im Umweltbericht betrachtet.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes erfordert die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt in einem Umweltbericht. Die Betrachtungen beziehen sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17. Für den vorliegenden Umweltbericht werden die Darlegungen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen übernommen.

Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutbezogen unterschiedliche Auswirkungen auf Boden und Wasser. Diese beziehen sich konkret auf den Änderungsbereich. Für Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die Landschaftselemente der Umgebung einbezogen und Landschaftsbildbewertungen aus dem LINFOS berücksichtigt.

Im Rahmen der Berücksichtigung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange werden die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, welcher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt wurde nachrichtlich übernommen.

Folgende Umweltaspekte/Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA 2000 Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i sind weiterhin zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang /Nutzung von Energie,
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden

die Ergebnisse der nachfolgend genannten Unterlagen:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 der ehemaligen Gemeinde Gramkow und Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen
- Teilflächennutzungsplan
- Örtliche Bestandserfassungen,

Bewertungsmethodik

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen.

Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt.

Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Ebenso werden vorgesehene Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bewertung des Eingriffes einbezogen.

Ein Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist im Bereich des Vorhabenstandortes möglich.

Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

Vorbelastungen

Beeinträchtigungen des Planungsraumes bestehen durch die anthropogenen Vorbelastungen der Flächen der ehemaligen Versiegelung und Bebauung und der umliegenden Nutzung.

Dabei wird berücksichtigt, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4, welcher nicht bis zum Satzungsbeschluss geführt wurde, bereits umfangreiche Entsiegelungen und Abrissmaßnahmen vorgenommen wurden (siehe auch Abschnitt des Umweltberichtes). Diese Vorbelastungen würden ohne den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 noch bestehen.

Die Vorbelastungen führten und führen u.a. zu:

- **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,**
- **Zerschneidung von Biotopstrukturen,**
- **Beeinträchtigung/ Unterbrechung von Wanderungsbeziehungen und**
- **Verlärmung.**

Die intensive Nutzung der Flächen führte u.a. zu Zerstörungen des natürlichen Bodengefüges. Im Rahmen der Bewertung der Umweltbelange wirken sich die anthropogenen Vorbelastungen negativ auf alle Schutzgüter aus.

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow

4.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Die nachfolgenden Darlegungen wurden dem Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen vollständig entnommen. Die Prüfung der Umweltbelange enthält daher den Bezug zum Bebauungsplan.

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
a1) Mensch	unerheblich	Es handelt sich um ein anthropogen geprägtes Plangebiet mit geringer Bedeutung. Die ursprüngliche Bebauung und die versiegelten Funktionsflächen wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 a der ehemaligen Gemeinde Gramkow bereits überwiegend abgerissen. Die Umgebung von Gramkow nimmt eine hohe Erholungsfunktion ein. Sichtbeziehungen von bewohnten Bereichen zum Plangebiet bestehen kaum.	Die Errichtung von Solaranlagen führt voraussichtlich zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Diese können durch Bepflanzungen gemindert werden. Zur Straße hin wird Repräsentationsgrün festgesetzt. Damit soll die Ortslingangssituation von der Landesstraße in Richtung Gramkow verbessert werden. Blendwirkungen können aufgrund der Ausrichtung der Anlagen und deren Beschichtung nahezu ausgeschlossen werden (siehe auch zu c).
a2-a4) Pflanzen Tiere, biologische Vielfalt	unerheblich	siehe auch zu a1; Die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind anthropogen vorgeprägt und waren ursprünglich fast vollständig versiegelt. In den Randbereichen sind zum Teil Gehölze vorhanden.	Die Flächen zur Aufstellung der Photovoltaikmodule (PV-Module) werden minimal versiegelt. Die PV-Module werden auf Modultischen befestigt, die durch gerammte Pfosten im Boden verankert werden. Die Versiegelung nach Realisierung der beabsichtigten Vorhaben ist geringer als die ursprünglich vorhandene Versiegelung (siehe auch 4.4 des Umweltberichtes). Es kommt zu einem unerheblichen Verlust von Vegetationsflächen durch die Aufständerung der Anlagen. Zusätzliche Versiegelungen sind unerheblich. Mit der Aufstellung der Anlagen sind nur sehr geringe Auswirkungen auf Flora und Fauna verbunden. Lärmemissionen sind baubedingt und damit zeitlich beschränkt. Betriebsbedingte Auswirkungen die sich aus Wartung und Instandhaltung ergeben, sind

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
		<p>Innerhalb des Plangebietes sind gemäß §18 NatSchAG M-V und nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hohenkirchen geschützte Bäume vorhanden.</p>	<p>vernachlässigbar.</p>
		<p>An der Grenze des nordwestlichen Plangebietes befindet sich ein gemäß §20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop.</p>	<p>Gemäß §18 NatSchAG M-V geschützte Bäume werden erhalten. Negative Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, Nördlich der Dorfstraße wird die Rodung eines Baumes notwendig, der nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes geschützt ist. Ein Erhalt des Baumes würde die effektive Auenutzung des Flächen erheblich und zunehmend im Hinblick auf die Verschattung beeinträchtigen. Gemäß Baumschutzsatzung ist als Ausgleich eine Ersatzpflanzung vorzunehmen (siehe auch Abschnitt Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung).</p>
		<p>Die Gehölze entlang der Straße an der westlichen Grenze des Plangebietes sind gemäß §19 NatSchAG M-V geschützt.</p>	<p>Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes sind nicht zu erwarten.</p>
		<p>An die nördliche Grenze des Plangebietes schließen Waldflächen an.</p>	<p>Der Baustellenverkehr wird zum Schutz der gemäß §19 NatSchAG M-V geschützten Allee über das Sondergebiet geführt (siehe Hinweise Teil B). Zum Schutz der Waldflächen werden zwischen Wald und Baugrenze 30 m als Wiesenfläche festgesetzt.</p>
		<p>Die Umgebung des Plangebietes nimmt eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel ein. www.umweltkarten.mv-regierung.de</p>	<p>Eine Blendwirkung der Solaranlagen ist nahezu ausgeschlossen, da Reflexionen unerwünscht sind. Eventuelle Imitationen von Vögeln, die das Gebiet überfliegen, können somit vermieden werden. Die Artenschutzrechtlichen Belange werden durch eine Festsetzung beachtet (siehe AFB). Es sind keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen</p>

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
a5-a6) Boden, Wasser	unerheblich	<p>Zusammenfassend nehmen die Flächen des Plangebietes voraussichtlich eine geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere ein.</p> <p>siehe auch zu a1.</p> <p>Aufgrund der ehemaligen Bebauung sind keine natürlich gewachsenen Bodenstrukturen mehr vorhanden. Im Gebiet sind Tieflehme, Lehme sowie daraus resultierende Parabraunerden und Pseudogleye vorhanden, welche einem mäßigen bis starkem Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss unterliegen. www.umweltkarten.mv-regierung.de/</p> <p>Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des WSG Gramkow.</p> <p>Der Grundwasserflurabstand ist überwiegend größer als 10 m. Im nordwestlichen Bereich ist das Vorkommen artesischen Grundwassers möglich.</p> <p>Das Plangebiet nimmt eine geringe Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser ein.</p>	<p>besonders geschützter Pflanzen und Tiere zu erwarten. (siehe AFB).</p> <p>Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich auch im Sinne des Naturschutzrechtes eingeschätzt.</p> <p>Mit der Aufstellung der Anlagen sind nur sehr geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.</p> <p>Aufgrund der Nutzung einer bereits anthropogen vorgeprägten Fläche wird dem sparsamen Umgang mit der Ressource Grund und Boden Rechnung getragen.</p> <p>Mit der Aufstellung bzw. dem Betrieb der Solarmodule sind keine Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzzone III A zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sind zu beachten.</p> <p>Es sind unerhebliche Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss und das Schutzgut Boden zu erwarten.</p>
a7-a8) Luft, Klima	nicht	Siehe zu a 1. Das Plangebiet nimmt keine	Mit Umsetzung der Planung wird sich die Lufttemperatur

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
	betroffen	lokal-klimatische Bedeutung ein.	unmittelbar an den Anlagen und in Abhängigkeit von der Wetterlage stärker erwärmen als bisher. Bedingt durch die vorangegangenen Nutzungen bestehen bereits Veränderungen, so dass die mikroklimatischen Veränderungen nicht quantifizierbar bzw. nicht qualifizierbar sind.
a9) Landschaftsbild	unerheblich	siehe a1 und Abschnitt 4.4 des Umweltberichtes	siehe a1 und Abschnitt 4.4 des Umweltberichtes. Es werden Pflanzungen festgesetzt. Damit werden die geplanten Anlagen in die Landschaft eingebunden.
b) Erhaltungsziele/ Schutzzweck Natura 2000 Gebiete	nicht betroffen	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Union bzw. Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (Natura 2000 Gebiete) sind innerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet „Wismarbuch“ (DE 1934-302) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaß“ (DE 1934-401) befinden sich in einer Entfernung von mehr als 2 km zum Plangebiet.	Aufgrund des Charakters des Vorhabens und der Entfernung können Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden. Gemäß www.umweltkarten.mv-regierung.de nehmen die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung des Plangebietes eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Rastgebiet ein. Damit könnten Zielarten des Vogelschutzgebietes betroffen sein.
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf	unerheblich	-siehe a1	Eine Beeinträchtigung von Zielarten des Vogelschutzgebietes kann jedoch ausgeschlossen werden, da das bei den Photovoltaikmodulen (PV-Module) verwendete Glas hochtransparent ist, um das Sonnenlicht möglichst ohne Verlust durch Brechung/Reflektion an die Photovoltaik-Zellen zu leiten. (siehe auch c) Mit der Realisierung der Vorhaben innerhalb des Plangebietes sind damit voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete, deren Schutzzwecke, geschützte Lebensraumtypen oder Zielarten zu erwarten. siehe a1 Das bei den Photovoltaikmodulen (PV-Module) verwendete Glas ist hochtransparent, um das Sonnenlicht

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
Menschen, Gesundheit und Bevölkerung			möglichst ohne Verlust durch Brechung/ Reflektion an die Photovoltaik-Zellen zu leiten. Durch den dunklen Hintergrund (Photovoltaik-Zellen sind schwarz oder dunkelblau) und den geringen Neigungswinkel (30 Grad) ist eine Blendwirkung nicht zu erwarten. Weiterhin haben die Module eine Südausrichtung. Eine Wohnbebauung ist vor Ort jedoch nur nördlich der Modulreihen vorhanden. Zusätzlich werden im Rahmen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 Anpflanzungen zur Einbindung der Anlagen in den Landschaftsraum festgesetzt. Mit der Realisierung der Vorhaben innerhalb des Plangebietes sind damit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nicht betroffen	Bau-, Kunst-, und Bodendenkmale sind im Bereich des Vorhabenstandortes nicht vorhanden.	Die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang bei unerwartet vorkommenden Bodendenkmalen werden beachtet.
e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	unerheblich	siehe c;	siehe c)
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame, effiziente Nutzung von Energie	nicht betroffen	Es handelt sich um eine anthropogen geprägte Fläche.	Das Vorhaben unterstützt das Leitbild des Landes Mecklenburg-Vorpommern „EnergieLand 2020“ für eine CO ₂ neutrale Stromerzeugung.

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
g) Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	nicht betroffen	Es ist kein Landschaftsplan vorhanden.	nachhaltige, großräumige Landschaftsveränderungen sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage nicht verbunden, so dass von einer Erstellung eines Landschaftsplanes abgesehen werden kann.
i) Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	unerheblich	Das Plangebiet ist anthropogen überprägt und zum Teil noch bebaut. Dies führt zu Vorbelastungen des Naturhaushaltes und wirkt sich gleichzeitig negativ auf die Schutzgüter unter a 1), a 9) und c) aus; ebenso bedingen die bestehenden Beeinträchtigungen auf Boden/ Wasser/ Pflanzen/ Tiere einander.	Die Errichtung der Solarmodule bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Wechselwirkungen sind daher nicht betroffen.

4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen wird zusammenfassend festgestellt:

In Auswertung der Betrachtungen zu möglicherweise betroffener Arten und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Um erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population potentiell vorkommender Fledermäuse und Gebäudebrüter zu vermeiden, wird eine entsprechende Festsetzung getroffen

Weiterhin wird auf das Bundesnaturschutzgesetz verwiesen. Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden.

Der Verlust unbebauter Fläche als mögliches Nahrungshabitat häufiger Brutvogelarten des Siedlungsraumes, wird voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen führen. Eventuelle baubedingte Vergrämungen von häufigen Brutvögeln des Siedlungsraumes werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind. Entsprechend der Vorgaben des (5) des §44 des BNatSchG wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 des BNatSchG.

4.4 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Detaillierte Betrachtungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung enthält der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen. Die Ergebnisse werden nachfolgend nachrichtlich übernommen.

Durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für regenerative Energien auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt. Die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Anlagen erfolgt am Standort in einem stark anthropogen überformten Bereich. Die Biotoptypen des Bestandes werden fast vollständig beseitigt und somit ist ein Totalverlust zu bilanzieren. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust erfolgt für Solaranlagen maßgeblich auf Grundlage der Verschattung von Flächen.

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow
Begründung

Gesamtbilanzierung

Bedarf	Planung
Kompensationsbedarf aus Baugebiet: <ul style="list-style-type: none"> - Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation= 4.816 m² KFÄ - 1 Baumpflanzung wg. Rodung eines geschützten Baumes 	Kompensation durch Anpflanzungen und Kompensationsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Minimierungsmaßnahmen= 8.713 m² KFÄ - Maßnahmenflächen (Hecke) = 1.830 m² KFÄ, - Anpflanzung von Einzelbäumen = 600 m² KFÄ, - Anpflanzung eines weiteren Einzelbaumes.
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf): <p style="text-align: center;">4.816 m² KFÄ + 1 Einzelbaum.</p>	Flächenäquivalent Kompensation: <p style="text-align: center;">8.713 m² + 1.830 m²+ 600 m² = 11.143 m² KFÄ + 1 Einzelbaum.</p>

Bemerkungen/Erläuterungen

Die Flächenäquivalente der Kompensationsmaßnahmen sind um 6.327 m² größer als die des betroffenen Bestandes. Weiterhin ist im Bereich des Bebauungsplanes ein Einzelbaum zur Kompensation der Rodung eines nach örtlicher Satzung geschützten Baumes vorzunehmen. Der Eingriff wird damit vollständig kompensiert.

Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht erforderlich. Die für Anpflanzungen empfohlenen externen Flächen können auch als geeignete Ausgleichsmaßnahme für andere Eingriffe genutzt werden. Für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist die Anpflanzung auf diesen für zukünftige Maßnahmen empfohlenen Flächen nicht zwingend erforderlich.

Der Kompensationswertüberschuss kann zur Kompensation anderer Eingriffe herangezogen werden. Eine Abstimmung mit der Behörde hierzu ist nicht Gegenstand der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sondern soll zwischen Gemeinde und zuständiger Behörde separat erfolgen

4.5 Gep plante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt

Alle Maßnahmen sind Bestandteil des Text Teil B des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen:

Anpflanzgebote

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ sind als Heckenpflanzung zu entwickeln.

Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Reihenabstand von 1,0 m und in einem Pflanzabstand von 1,20 m zu pflanzen. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Zweckbestimmung „Repräsentationsgrün“ sind Stauden und kleinwüchsige Sträucher zu pflanzen. Die Verwendung von Ziergehölzen und Zierpflanzen ist zulässig. Für die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.

Erhaltungsgebote

Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortheimische Gehölze gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen zu ersetzen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung und Gestaltung“ ist die Abnahme von Zier- und nichtheimischen Gehölzen zulässig. Hier sind vornehmlich Baumpflanzungen gemäß Pflanzliste gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ ist als 3-reihige Heckenpflanzung mit beidseitigen Saumbereichen, die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ ist als 3-reihige Heckenpflanzung ohne Saumbereiche herzustellen. Es sind standortheimische Gehölze gemäß Pflanzliste gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen zu verwenden.

Die innerhalb der festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortheimische Gehölze gemäß Pflanzliste gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen zu ersetzen.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiesenfläche“

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiesenfläche“ ist als extensiv gepflegte bzw. genutzte Wiesenflächen zu entwickeln. Auf der Fläche ist eine regelmäßige, maximal zweischürige Mahd im Jahr durchzuführen. Alternativ kann auch eine extensive Beweidung durchgeführt werden.

Die innerhalb der festgesetzten Grünfläche festgesetzten Einzelbaumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortheimische Gehölze gemäß Pflanzliste gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen zu ersetzen.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Repräsentationsgrün“

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Repräsentationsgrün“ ist als repräsentative Grünanlage herzustellen.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung und Gestaltung“

Die in der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Gehölze sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung und Gestaltung“ ist die Abnahme von Zier- und nichtheimischen Gehölzen zulässig. Hier sind vornehmlich Baumpflanzungen gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

Grünflächen ohne Anpflanzgebote

Die Grünflächen ohne Anpflanzgebote sind mit Rasen zu begrünen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei den als Maßnahmefläche gekennzeichneten Gebäuden darf mit dem Umbau oder Abriss erst begonnen werden, wenn durch den Bauherren/Vorhabenträger Nachweise erbracht wurden, dass die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine Fledermäuse oder Gebäudebrüter vorkommen bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Bauherren bzw. Vorhabenträger der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen vorzulegen.

Die Festsetzung wird erforderlich, um die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Da der zeitliche, qualitative und quantitative Rahmen von Bau- und Abrissmaßnahmen noch nicht absehbar ist, wird eine Kartierung der Artengruppen Fledermäuse, Gebäudebrüter (Schwalben etc.) und von Fledermausquartieren im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Für Umnutzungen des Bestandes oder Abrissmaßnahmen ist es somit erforderlich, auf zukünftige Artenschutzbetrachtungen hinzuweisen, die durch den Bauherren/Vorhabenträger selbst zu erbringen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen

sind die Anforderungen an den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Werden Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen oder Nester von Gebäudebrütern (Schwalben) festgestellt, kann es zur Festlegung von Abrisszeiten bzw. Umbauzeiten kommen. Weiterhin können Ersatzmaßnahmen (Schaffung von Fledermausquartieren oder Quartieren für Gebäudebrüter) erforderlich werden, welche mit der zuständigen Behörde – zurzeit das Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG) abzustimmen sind (siehe auch Umweltbericht: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Empfehlung für eine externe Ausgleichsmaßnahme

Auf den Flurstücken 100/7 und 101/2 der Flur 2 in der Gemarkung Gramkow ist innerhalb der 7 m breiten Fläche eine 3-reihige Heckenanpflanzung zu entwickeln. Dabei ist ein Abstand der Bepflanzung von mind. 2,50 m zu den vorhandenen Leitungen einzuhalten. Detaillierte Abstimmungen mit dem Versorgungsträger sind im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 in der Qualität verpflanzter Heister mit einer Höhe von 150-175 cm und verpflanzter Strauch mit einer Höhe von 80-100 cm zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Reihenabstand von 1,00 m und in einem Pflanzabstand von 1,50 m zu pflanzen. Nichtbepflanzte Flächen sind als Saumbereiche der freien Sukzession zu überlassen.

Baustellenverkehr

Der Baustellenverkehr ist über das Sondergebiet zu führen. Zum Schutz der gemäß §19 NatSchAG M-V geschützten Allee ist eine Zufahrt durch die Allee auszuschließen.

Beseitigung von Gehölzen

Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren. Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Flächennutzungsplan weiterhin Dorf- und Gewerbegebiete dargestellt sein.

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Das Planungsziel entspricht dem Ziel, verstärkt erneuerbare Energien zu erschließen und zu nutzen. Gleichzeitig wird mit der Nutzung des ehemaligen bebauten Geländes dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen. Daher wird auf eine Prüfung von Standortalternativen verzichtet.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind weitgehend keine Schwierigkeiten aufgetreten. Die grundlegenden naturräumlichen Aussagen auf der Grundlage der Darlegungen unter www.umweltkarten.mv-regierung.de werden als ausreichend erachtet. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen im Plangebiet und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter würden auch durch genauere Erfassungen voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach den Hinweisen zum EAG Bau Mecklenburg-Vorpommern sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Mit der Überwachung von erheblichen, unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen soll insbesondere auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kontrolliert werden, dass die Vorgaben in den Bebauungsplänen zur Art der Nutzung, Abstandswerte etc. eingehalten werden: Hier spielen ggf. auch kumulierende Wirkungen der Vorhaben eine Rolle.

Zeitliche Vorgaben für Überwachungsmaßnahmen bestehen nicht. In § 5 Abs. 1 BauGB ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne spätestens 15 Jahre nach der Aufstellung überprüft werden sollen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls die Aufgabe der Behörden, die Gemeinden zu informieren, wenn erhebliche, unvorhergesehene negative Auswirkungen erkennbar sind.

7.3 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wurde geprüft, ob von der Änderung des Flächennutzungsplanes, im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes finden keine wesentlichen, zusätzlichen Bodenversiegelungen statt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind unerhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Auswirkungen der Solarmodule in Bezug auf das Landschaftsbild werden durch Umpflanzungen des Plangebietes gemindert. Reflexionen der Module sind aufgrund der Bauart nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete sind nicht gegeben.

Die Artenschutzrechtlichen Belange werden durch entsprechende Festsetzungen beachtet. Zur Einbindung der geplanten Anlagen in das Landschaftsbild werden Bepflanzungen festgesetzt.

Gemeinde Hohenkirchen: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen für den Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße Richtung Gramkow
Begründung

Teil 3 Arbeitsvermerke

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hohenkirchen wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.06.2013.

Hohenkirchen, den 30.07.13


Mevius
Bürgermeister
der Gemeinde Hohenkirchen



2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Abstimmung für die Gemeinde Hohenkirchen durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 - 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 - 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de